

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach dem Landarztgesetz Baden-Württemberg

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart**

Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Im Folgenden „Land“

und

Frau/Herr

Adresse

geboren am, geboren in

Im Folgenden „Verpflichtete/Verpflichteter“

Im Fall einer gesetzlichen Vertretung vertreten durch:

Name Anschrift geboren am/ in

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragspflichten

(1) Der/dem Verpflichteten wird ein Studienplatz im Studiengang der Humanmedizin in Baden-Württemberg im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (GBl. S. 405, 412) nach dem Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg (Landarztgesetz Baden-Württemberg) zugeteilt.

Im Gegenzug ist die/der Verpflichtete verpflichtet

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Fachärztin oder -arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin oder -arzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Fachärztin oder -arzt für Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) oder eine sonstige fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 1 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) berechtigt, in Baden-Württemberg zu durchlaufen und
 2. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nummer 1 für mindestens zehn Jahre ausschließlich in baden-württembergischen Bedarfsgebieten gemäß § 3 Landarztgesetz eine entsprechende Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung auszuüben, für die das Land einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat (Bedarfsgebiet).
- (2) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids zum Studium der Humanmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung hat die/der Verpflichtete das Regierungspräsidium Stuttgart („zuständige Stelle“) binnen drei Werktagen schriftlich oder elektronisch darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie/er zum Studium der Humanmedizin zugelassen wurde und diesen Studienplatz annehmen wird.
- (3) Die/der Verpflichtete informiert die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums der Humanmedizin durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn des jeweiligen Semesters sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums der Humanmedizin. Das Studium soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Sollte es zu Verzögerungen kommen ist die zuständige Stelle unverzüglich über Grund und Dauer der Verzögerung zu informieren.

(4) Nach Abschluss des Studiums hat die/der Verpflichtete die zuständige Stelle jeweils unverzüglich darüber zu informieren, wann sie/er ihre/seine Weiterbildung nach Absatz 1 Nummer 1 aufgenommen hat und wann sie/er diese erfolgreich beendet hat. Der Abbruch oder eine Unterbrechung der Weiterbildung ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Stelle kann auf schriftlichen Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

(5) Die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 2 kann in der Form einer eigenen Niederlassung oder der Anstellung als Ärztin oder Arzt erfolgen. Sofern mehrere Bedarfsgebiete vorhanden sind, trifft die zuständige Stelle die Entscheidung unter Berücksichtigung etwaiger Ortswünsche und persönlicher Lebensverhältnisse darüber, wo die/der Verpflichtete ihre/seine hausärztliche Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 2 aufnehmen muss. Im Falle von Unterbrechungen der Tätigkeit nach Satz 1 verlängert sich die Dauer nach Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Die vertragsärztliche Tätigkeit soll in Vollzeit erbracht werden. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall und aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen sowie einer festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder der Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 des Neunten Sozialgesetzbuch auf Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen; diese muss mindestens einem Versorgungsumfang beziehungsweise einem Stellenanteil von 50 vom Hundert entsprechen. Die zuständige Stelle kann auf schriftlichen Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

Nach Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit haben die Verpflichteten der zuständigen Stelle gegenüber jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres unaufgefordert die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nachzuweisen.

(6) Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens ist der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(7) Im Übrigen bestimmt die zuständige Stelle die Form und Fristen jeweils einzureichender Unterlagen.

§ 2 Vertragsstrafe

- (1) Kommt die/der Verpflichtete ihren/seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 schuldhaft nicht oder nicht vollständig nach, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro an das Land Baden-Württemberg zu zahlen.

- (2) Die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe erfolgt durch die zuständige Stelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Verpflichteten. Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung finden hierbei entsprechende Anwendung.

- (3) Die zuständige Stelle kann auf Antrag (Textform § 126b BGB)
 1. von der Festsetzung der Strafzahlung ganz oder teilweise absehen oder
 2. Aufschub (Stundung) gewähren oder
 3. Ratenzahlung gewähren,wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

§ 3 Wirksamkeit des Vertrages, Vertragsende

- (1) Ein von der/dem Verpflichteten unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages muss bis zu dem von der zuständigen Stelle bestimmten Datum im Original bei der zuständigen Stelle eingehen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

- (2) Das Vertragsverhältnis endet
 1. mit vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 oder
 2. wenn das Medizinstudium endgültig aufgegeben oder nicht bestanden wurde oder
 3. wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte endgültig nicht bestanden wurde.

§ 4 Unübertragbarkeit

Die/der Verpflichtete hat die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 5 Rücktrittsrecht

Die/der Verpflichtete kann nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten. Im Jahr 2021 ist ein Rücktritt ausnahmsweise bis 2. Juli 2021 zulässig. Zur Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

§ 6 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder – ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Datenschutz

Das Land trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten der/s Verpflichteten sicherzustellen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen im Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die betroffene Regelung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Anträge, Informationen, Mitteilungen, Nachweise sowie die Rücktrittserklärung nach § 5 dieses Vertrags oder sonstige Kontaktaufnahmen sind zu richten an:

Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 95 – Landarztquote

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

E-Mail: landarztquote@rps.bwl.de

- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stuttgart, den